



Identifikationsnummer: **370/2015**

## Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevorsteher bzw. der Gemeindevorsteherinnen, der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte für die Amtsperiode 2015 bis 2019

16.01.2015

Stabsstelle  
Regierungskanzlei

Kundmachungen im  
Zusammenhang mit Wahlen  
und Abstimmungen

Seite 1 von 4

Im Sinne des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBI.1996 Nr.76, in der geltenden Fassung, fordern die Gemeindevorsteher auf, für die am 15. März 2015 stattfindende Wahl der Gemeindevertretung Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeindevorstehers und des Gemeinderates in den einzelnen Gemeinden einzureichen. Dabei sind insbesondere nachstehende Vorschriften zu beachten. Unter den in der folgenden Kundmachung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

### I. Wahl des Gemeindevorstehers

#### Verfahren vor der Wahl

Zum Gemeindevorsteher kann nur gewählt werden, wer der Wahlkommission in einem schriftlichen Wahlvorschlag bis **Freitag, 30. Januar 2015, 17.00 Uhr**, namhaft gemacht worden ist.

Ein Wahlvorschlag muss zu seiner Gültigkeit die Bezeichnung der Wählergruppe tragen und von wenigstens doppelt so vielen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen unterschrieben sein, wie in der betreffenden Gemeinde Gemeinderäte zu wählen sind, das heisst in

- Vaduz von 24 Personen
- Balzers von 20 Personen
- Planken von 12 Personen
- Schaan von 24 Personen
- Triesen von 20 Personen
- Triesenberg von 20 Personen
- Eschen von 20 Personen
- Gamprin von 16 Personen
- Mauren von 20 Personen
- Ruggell von 16 Personen
- Schellenberg von 16 Personen

Die Unterzeichner dürfen weder einen zweiten Vorschlag unterzeichnen noch im gleichen Wahlvorschlag als Kandidaten aufgeführt werden. Nach Einreichung eines Wahlvorschlages kann eine Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Der Name eines Kandidaten darf nur in einem einzigen Wahlvorschlag stehen.

Die Annahmeerklärung des Kandidaten muss dem Wahlvorschlag, in dem er namhaft gemacht worden ist, beiliegen. Steht der Name desselben Kandidaten in mehr als einem Wahlvorschlag, hat die Wahlkommission nach Ablauf der

Eingabefrist dem mehrfach vorgeschlagenen Abschriften der betreffenden Wahlvorschläge zuzustellen. Dieser hat sofort zu erklären, welchem Vorschlag er zugeteilt sein will. Geht in der ihm gesetzten Frist keine Erklärung ein, ist er durch Losentscheid einem Wahlvorschlag zuzuteilen und von den übrigen Wahlvorschlägen zu streichen. Der Vorsitzende der Wahlkommission zieht das Los. Die Wahlkommission benachrichtigt die Wählergruppen von der auf ihren Wahlvorschlägen erfolgten Streichung und teilt ihnen mit, dass binnen zwei Tagen von der Mitteilung an ein Ersatzvorschlag gemacht werden kann. Dem Ersatzvorschlag ist die schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen beizulegen, dass er die Kandidatur annimmt. Fehlt diese Erklärung oder steht der vorgeschlagene schon auf einem Wahlvorschlag, ist der Ersatzvorschlag zurückzuweisen.

Die fristgerecht eingegangenen, gültigen Wahlvorschläge sind von der Wahlkommission spätestens 14 Tage vor dem Wahltag, d.h. bis am **Samstag, 28. Februar 2015**, kundzumachen (Art. 69 Abs. 4 GemG).

### **Wahlverfahren**

Der Gemeindevorsteher wird mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Kommt keine gültige Wahl zustande, hat gemäss Art. 71 Abs. 2 GemG binnen vier Wochen unter den gleichen Kandidaten ein neuer Wahlgang stattzufinden, wobei ein Kandidat seine Kandidatur bzw. eine Wählergruppe mit Zustimmung des vorgeschlagenen ihren Wahlvorschlag bis spätestens 3 Wochen vor dem neuen Wahltag schriftlich vor der Wahlkommission zurückziehen kann.

Scheidet infolge Todes während dieser Zeit ein Kandidat aus, so kann von der Wählergruppe, die ihn vorgeschlagen hatte, ein neuer Kandidat in Vorschlag gebracht werden. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der gültigen Stimmen.

## **II. Wahl der Gemeinderäte**

### **Zahl der Mitglieder des Gemeinderates**

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindevorsteher sowie gemäss Art. 38 des Gemeindegesetzes und den Gemeindeordnungen der liechtensteinischen Gemeinden aus weiteren zu wählenden Mitgliedern. Neben dem Gemeindevorsteher sind zu wählen in

- Vaduz 12 Mitglieder
- Balzers 10 Mitglieder
- Planken 6 Mitglieder
- Schaan 12 Mitglieder
- Triesen 10 Mitglieder
- Triesenberg 10 Mitglieder
- Eschen 10 Mitglieder
- Gamprin 8 Mitglieder
- Mauren 10 Mitglieder
- Ruggell 8 Mitglieder
- Schellenberg 8 Mitglieder

### **Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Kandidaten für den Gemeinderat sind bis **Freitag, 30. Januar 2015, 17.00 Uhr**, der Wahlkommission in einem schriftlichen Wahlvorschlag namhaft zu machen.

### **Gültigkeit von Wahlvorschlägen**

Ein Wahlvorschlag muss zu seiner Gültigkeit die Bezeichnung der Wählergruppe tragen und von wenigstens doppelt so

vielen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen unterschrieben sein, wie in der betreffenden Gemeinde Gemeinderäte zu wählen sind, das heisst in

- Vaduz von 24 Personen
- Balzers von 20 Personen
- Planken von 12 Personen
- Schaan von 24 Personen
- Triesen von 20 Personen
- Triesenberg von 20 Personen
- Eschen von 20 Personen
- Gamprin von 16 Personen
- Mauren von 20 Personen
- Ruggell von 16 Personen
- Schellenberg von 16 Personen

Wer von einer Wählergruppe als Vorsteherkandidat vorgeschlagen ist, kann von derselben auch als Gemeinderatskandidat vorgeschlagen werden. Die Unterzeichner dürfen weder einen zweiten Wahlvorschlag unterzeichnen noch im gleichen Wahlvorschlag als Kandidaten aufgeführt werden. Eine Unterschrift kann nach Einreichung eines Wahlvorschlages nicht mehr zurückgezogen werden. Der Name eines Kandidaten darf nur in einem einzigen Wahlvorschlag stehen.

#### **Bereinigung von Wahlvorschlägen**

Verwandte, verheiratete, in eingetragener Partnerschaft lebende, eine faktische Lebensgemeinschaft führende oder verschwägte Kandidaten dürfen nicht auf demselben Wahlvorschlag stehen. Als verwandt im Sinne dieser Bestimmung des Volksrechtesgesetzes gelten Kandidaten, die mit einem anderen Kandidaten oder dem Vorsteherkandidaten auf dem gleichen Wahlvorschlag in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt sind. Als verschwägert im Sinne dieser Bestimmung des Gemeindegesetzes gelten Kandidaten, die mit einem Kandidaten oder dem Vorsteherkandidaten auf dem gleichen Wahlvorschlag bis zum zweiten Grad verschwägert sind. Wird diese Bestimmung nicht beachtet, hat die Wahlkommission nach Ablauf der Eingabefrist der betreffenden Wählergruppe davon Mitteilung zu machen. Diese hat in der ihr gesetzten Frist zu erklären, welchen Kandidaten sie zum Vorschlag bringen will. Geht keine solche Erklärung ein, ist von den sich ausschliessenden Kandidaten nur einer auf dem Wahlvorschlag zu belassen. Die übrigen sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlages von unten nach oben zu streichen. Die Wahlkommission benachrichtigt die Wählergruppe von den auf ihrem Wahlvorschlag erfolgten Streichungen und teilt ihr mit, dass binnen zwei Tagen von der Mitteilung an Ersatzvorschläge gemacht werden können. Den Ersatzvorschlägen ist die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen beizulegen, dass sie die Kandidatur annehmen. Fehlt diese Erklärung oder steht der Vorgeschlagene schon auf einem Wahlvorschlag, ist der Ersatzvorschlag zurückzuweisen.

#### **Annahmeerklärung**

Die Annahmeerklärung der Kandidaten muss dem Wahlvorschlag beiliegen, in dem sie namhaft gemacht worden sind. Steht der Name eines Kandidaten in mehr als einem Wahlvorschlag, hat die Wahlkommission nach Ablauf der Eingabefrist dem mehrfach Vorgeschlagenen Abschriften der betreffenden Wahlvorschläge zuzustellen. Der Kandidat hat sofort zu erklären, welchem Vorschlag er zugeteilt sein will. Geht in der ihm gesetzten Frist keine Erklärung ein, ist

er durch Losentscheid einem Wahlvorschlag zuzuteilen und von den übrigen Wahlvorschlägen zu streichen. Der Vorsitzende der Wahlkommission zieht das Los. Wer von einer Wählergruppe als Vorsteherkandidat vorgeschlagen ist, kann von derselben auch als Gemeinderatskandidat vorgeschlagen werden. Die Stimmen, die er als Vorsteherkandidat erreicht, werden bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt.

**Wahllisten**

Die so entstandenen Wahlvorschläge heissen Wahllisten. Es darf an denselben nichts mehr geändert werden. Die Wahlkommission hat sämtliche Wahllisten mit deren Wählergruppenbezeichnungen, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, bis spätestens 14 Tage vor dem Wahltag, d.h. spätestens am **Samstag, 28. Februar 2015**, gesamthaft kundzumachen (Art. 77 Abs. 2 GemG).

Vaduz, 16. Januar 2015

LNR 2015-11

REG 0054

Die Vorsteher der Gemeinden  
des Fürstentums Liechtenstein